

# SO\_GERICHTE VSBES.2018.176 vom 15. Juni 2018

SO Obergericht, 2018-06-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so\\_gerichte\\_VSBES.2018.176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VSBES.2018.176)

FR: SO\_GERICHTE VSBES.2018.176 du 15 juin 2018

IT: SO\_GERICHTE VSBES.2018.176 del 15 giugno 2018

## Erwägungen

### E. 3

3.1 Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Leistungen nach dem 2. Kapitel anwendbar, soweit das vorliegende Gesetz nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht (Art. 1 Abs. 1 Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [ELG], in der seit 1. Juni 2009 gültigen Fassung).

3.2 Der Bund und die Kantone gewähren Personen, die die Voraussetzungen nach den Artikeln 4 ■ 6 erfüllen, Ergänzungsleistungen zur Deckung ihres Existenzbedarfs (Art. 2 ELG, in der seit 1. Juni 2009 gültigen Fassung). Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt (Art. 13 ATSG) in der Schweiz haben aufgrund von Art. 4 Abs. 1 lit. c ELG Anspruch auf Ergänzungsleistungen, wenn sie eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) beziehen (...).

Die jährliche Ergänzungsleistung entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Der Bundesrat bestimmt die Zusammenrechnung der anerkannten Ausgaben sowie der anrechenbaren Einnahmen von Familienmitgliedern sowie die Bewertung der anrechenbaren Einnahmen, der anerkannten Ausgaben und des Vermögens (vgl. Art. 9 ELG).

3.3 Die anerkannten Ausgaben sowie die anrechenbaren Einnahmen bestimmen sich nach Artikel 10 und 11 ELG. Bei Personen, die nicht dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben (zu Hause lebende Personen), werden nach Artikel 10 Abs. 1 ELG u.a. als Ausgaben anerkannt:

a. ( )

b. der Mietzins einer Wohnung und die damit zusammenhängenden Nebenkosten; wird eine Schlussabrechnung für die Nebenkosten erstellt, so ist weder eine Nach- noch eine Rückzahlung zu berücksichtigen; als jährlicher Höchstbetrag werden anerkannt:

1. bei alleinstehenden Personen: 13■200 Franken,

2. bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen: 15■000 Franken,

3. (...).

3.4 Werden Wohnungen oder Einfamilienhäuser auch von Personen bewohnt, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, dann ist der Mietzins auf die einzelnen Personen aufzuteilen. Die Mietzinsanteile der Personen, die nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind, werden bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung ausser

Betracht gelassen. Die Aufteilung hat grundsätzlich zu gleichen Teilen zu erfolgen (Art. 16c ELV, in Kraft seit 1. Januar 1998).

3.5 Nach der Rechtsprechung führt das gemeinsame Wohnen auch nach Inkrafttreten von Art. 16c ELV nicht in allen Fällen zu einer Aufteilung des Mietzinses. Zum einen ist eine Aufteilung nach dem Wortlaut der Verordnungsbestimmung nur dann vorzunehmen, wenn die im gleichen Haushalt wohnenden Personen nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen sind. Damit entfällt eine Mietzinsaufteilung bei Ehepaaren und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder mit Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder IV begründen. Zum andern hat die bisherige Rechtsprechung zur Mietzinsaufteilung nicht jede Bedeutung verloren. Auch im Rahmen von Art. 16c Abs. 2 ELV, welcher «grundsätzlich» eine Aufteilung des Mietzinses zu gleichen Teilen vorsieht, kann der Umstand, dass eine Person den grössten Teil der Wohnung für sich in Anspruch nimmt oder das gemeinsame Wohnen auf einer rechtlichen oder sittlich bzw. moralisch begründeten (Unterstützungs-)Pflicht beruht, zu einer anderen Aufteilung des Mietzinsabzuges und ■ ausnahmsweise ■ auch zu einem Absehen von einer Mietzinsaufteilung Anlass geben (BGE 142 V 299 E. 3.2.1 S. 304 mit Hinweisen). Bei der Auslegung der erwähnten Verordnungsbestimmungen ist zu berücksichtigen, dass deren Wortlaut («grundsätzlich») Ausnahmen zulässt, wobei diese systemkonform, d.h. mit dem inneren System des konkret betroffenen Rechtsgebiets wie auch mit dem der Gesamtrechtsordnung vereinbar sein müssen (BGE 142 V 299 E. 5.2.1 S. 307). Aus dem teleologischen Auslegungselement ergibt sich zudem, dass die Anrechnung des Mietzinses darauf abzielt, den existenziellen Wohnbedarf einer EL-beziehenden Person zu decken, wogegen es nicht Ziel der Regelung ist, die Wohnkosten nichtanspruchsberechtigter Personen, die nicht in der EL-Berechnung eingeschlossen sind, zu decken. Teilen somit zwei oder mehr Personen eine Wohnung, und sind nicht sämtliche dieser Personen in die EL-Anspruchsberechnung eingeschlossen, so muss sichergestellt werden, dass nur der Wohnkostenanteil der in die Anspruchsberechnung eingeschlossenen Personen Berücksichtigung findet (BGE 142 V 299 E. 5.2.2 S. 307 f.).

#### **E. 4.1**

4.1.1 Nach Lage der Akten unterzeichnete der in diesem Zeitpunkt noch in [...] wohnhafte Beschwerdeführer am 31. Januar 2018 per 1. März 2018 einen Mietvertrag über ein zusammen mit seiner Ehefrau zu bewohnendes 4 ½-Zimmerlogis am [...]weg [...] in [...], und zwar zu einem Nettomietzins von monatlich CHF 1'150.00, zuzüglich Garage/Abstellplatz von CHF 40.00 sowie Nebenkosten von CHF 260.00, insgesamt also CHF 1'450.00 pro Monat; darin inbegriffen sind als Nebenraum ein Kellerabteil sowie die Waschküche, der Wäschehängeplatz und der Trocknungsraum zur Mitbenutzung. Eigentümer und Vermieter dieser Wohnung ist der Sohn des Beschwerdeführers, B.\_\_\_\_ (AK-Nr. 11; A.S. 27). Bereits am 10. Januar 2018 überwiesen der Beschwerdeführer und seine Frau ihrem Sohn den Mietzins von CHF 1'450.00 (AK-Nr. 11, S. 4).

4.1.2 Am 26. März 2018 erhielt die Beschwerdegegnerin Kenntnis davon, dass an der vorstehenden Adresse noch zwei weitere Personen angemeldet seien, nämlich C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_, die bereits am 1. Februar 2018 eingezogen seien (AK-Nr. 16 f.). Dem durch den Beschwerdeführer eingereichten, zwischen seinem Sohn und C.\_\_\_\_ abgeschlossen wie auch durch D.\_\_\_\_ unterzeichneten Mietvertrag vom 23. Februar 2018 lässt sich entnehmen, dass es sich beim Mietobjekt um eine 1- Zimmerwohnung an der [...]strasse [...] in [...] handelt, bei der die Waschküche sowie der Trocknungsraum mitbenutzt werden können. Als

monatlichen Mietzins vereinbarten die Parteien einen Betrag von CHF 450.00, zuzüglich Nebenkosten von pauschal CHF 50.00, total CHF 500.00 (AK-Nr. 50 S. 2 ff. / Beschwerdebeilage [BB-] Nr. 5).

4.1.3 Am 11. Juni 2018 bestätigte B.\_\_\_\_, dass seine Eltern die 4 ½-Zimmerwohnung alleine bewohnten. Das zusätzliche Studiozimmer belegten C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_, wofür diese einen Mietzins von CHF 500.00 bezahlten (AK-Nr. 50 / BB-Nr. 8).

4.2 Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung vom 3. April 2018 die Hälfte des Mietzinses von CHF 1'410.00 (Nettomietzins CHF 1'150.00, zzgl. Nebenkosten CHF 260.00, also ohne Garage/Abstellplatz CHF 40.00) bzw. den Betrag von CHF 705.00 pro Monat oder CHF 8'460.00 pro Jahr berücksichtigt (AK-Nr. 11, S. 2 ff; 19 f.).

## E. 5

5.1 In der Beschwerde vom 11. Juli 2018 macht der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass er und seine Frau eine 4 ½-Zimmerwohnung gemietet hätten, wofür sie ihrem Sohn als Besitzer und Vermieter einen Mietzins von CHF 1'150.00, zuzüglich Nebenkosten von CHF 260.00 und CHF 40.00 für Garage/Abstellplatz, bezahlten. Das Hochparterre habe drei Wohnungen mit separatem Eingang. Der Vermieter B.\_\_\_\_ habe für jede Wohnung einzelne Mietverträge. Zwischen ihm und C.\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_ bestehe ein Mietvertrag; der Mietzins werde an ihn, B.\_\_\_\_ bezahlt. Es gebe weder einen Mietvertrag zwischen dem Beschwerdeführer und C.\_\_\_\_ sowie D.\_\_\_\_ noch eine Verbindung zwischen der 4 ½-Zimmerwohnung, die der Beschwerdeführer und seine Frau belegten, und der 1-Zimmer Studiowohnung, in der C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ logierten (A.S. 4 f.). Es sei auch aus ethnischen Gründen ■ so lässt der Beschwerdeführer am 27. September 2018 vorbringen ■ nicht vorstellbar, dass ein muslimisches älteres Ehepaar mit zwei «wildfremden» Menschen zusammenleben würde (A.S. 14). Im Übrigen gebe es in diesem Gebäude auf jedem Stockwerk 4 ½-Zimmerwohnungen und 4 ½-Zimmerwohnungen plus 1-Zimmerwohnung. Die 5 ½-Zimmerwohnungen hätten zwei separate Eingänge, so dass diese zusammen oder getrennt gebraucht werden könnten (A.S. 36).

5.2 Demgegenüber hat die Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort vom 12. September 2018 auf ihre Abklärungen beim Grundbuchamt sowie Katasteramt Solothurn verwiesen, wonach der Sohn des Beschwerdeführers, B.\_\_\_\_, nicht Eigentümer der ganzen Liegenschaft, sondern lediglich Stockwerkeigentümer einer 5 ½-Zimmerwohnung sei. In diesem Haus habe es insgesamt acht Wohnungen, wobei es sich dabei um 4 ½ - oder 5 ½-Zimmerwohnungen handle (vgl. AK-Nr. 54). Laut Wertquoten sei B.\_\_\_\_ Eigentümer der grössten 5 ½-Zimmerwohnung. Im Schätzungsprotokoll sei jedoch keine Einliegerwohnung vermerkt (vgl. AK-Nr. 52). Damit sei weiterhin festzustellen, dass im gleichen Haushalt der Beschwerdeführer und seine Frau sowie C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ wohnten (A.S. 9 f.). Im Weiteren hält die Beschwerdegegnerin am 19. Oktober 2018 fest, dass B.\_\_\_\_ gemäss einer elektronischen Steuerauskunft seit Erwerb der Wohnung am 21. Juni 2006 in seinen Steuererklärungen keine Renovierungs- und Umbaukosten angegeben habe, die auf eine andere Aufteilung der Räumlichkeiten hinwiesen. Falls die angeblichen Umbauten bereits vom Voreigentümer getätigt worden wären, sei es doch sehr ungewöhnlich, dass dieser Umstand im Grundbuch nicht eingetragen worden sei. Sollte der Beweis nicht gelingen, dass die 5 ½-Zimmerwohnung effektiv in eine selbständig bewohnbare 1 ■ Zimmerwohnung (mit Küche und Bad) und eine 4 ½-Zimmerwohnung umgebaut worden sei, wäre auf den Grundbucheintrag abzustellen (A.S. 17). Wenn die

Wohnung, die gemäss dem aktuellen Grundbuchauszug und dem Augenschein der Gebäudeversicherung weiterhin 5 ½ Zimmer vorweise, ohne jeglichen Umbau nur noch eine 4 ½-Zimmerwohnung sein solle, erschiene dieser Umstand doch etwas ungewöhnlich (A.S. 33). Schliesslich hätte der Beschwerdeführer «nicht nur über die Richtigkeit des Grundbucheintrags wissen können, sondern auch wissen müssen», sei doch aufgrund einer Nachfrage beim Grundbuchamt davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer und seine Frau die fragliche Wohnung ihrem Sohn verkauft hätten (A.S. 22).

6. Im Zentrum steht nunmehr die Antwort auf die Frage, wie viele Personen bzw. ob sich der Beschwerdeführer und seine Frau zusammen mit C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ das in Frage stehende Mietobjekt teilen.

6.1 Dem durch den Beschwerdeführer eingereichten und unterzeichneten Grundbuchauszug des Grundbuchamts Region Solothurn vom 4. Dezember 2018 kann entnommen werden, dass B.\_\_\_\_ seit 21. Juni 2006 Alleineigentümer der «5 ½-Zimmerwohnung im EG mit Nebenraum» ist (A.S. 27 ff.). Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem ebenfalls mittels richterlicher Verfügung angeforderten und durch den Beschwerdeführer eingereichten Grundrissplan es sich offensichtlich ■ zumindest mangels gegenteilig lautenden Aussagen der Beschwerdegegnerin ■ um jenen bezüglich der fraglichen 5 ½-Zimmerwohnung handelt; daraus wird ersichtlich, dass diese eine 4 ½-Zimmerwohnung (Schlafzimmer, 2 Kinderzimmer, Ess-/Wohnzimmer, Küche und WC/Bad) sowie ein Studio, bestehend aus einem Zimmer mit Dusche/WC, beide mit einem separaten Zugang, umfasst (A.S. 31). Während die 4 ½-Zimmerwohnung zweifelsohne die Voraussetzungen einer Wohnung (vgl. z.B. Wikipedia, Definition Wohnung) erfüllt, sind jene für das Studio nicht gegeben. Zwar verfügt dieses Studio über einen separaten Zugang sowie WC/Dusche, jedoch weder über Kocheinrichtung, die aus einer Küche oder einer Kochnische bestehen kann, noch ist nach Lage der Akten (insbesondere auf den durch den Beschwerdeführer eingereichten Fotos; vgl. BB-Nr. 6) davon auszugehen, dass eine technische Installation für einen nachträglichen Einbau von Kocheinrichtungen vorhanden ist; letzteres dürfte schon alleine wegen der engen Platzverhältnissen nicht möglich sein. Zusammenfassend ist allerdings davon auszugehen, dass innerhalb der im Eigentum von B.\_\_\_\_ stehenden 5 ½-Zimmerwohnung, die sich im Erdgeschoss des Hauses am [...]weg [...] in [...] befindet, zwei Wohneinheiten, nämlich eine 4 ½-Zimmerwohnung sowie ein Nebenraum in Form eines Studios, bestehen, die nicht miteinander verbunden sind und je über einen eigenen Zugang verfügen (vgl. insbesondere BB-Nr. 6). Für beide Wohnungen liegen zudem unbestrittenermassen separate Mietverträge vor, was als weiteres Indiz für eine getrennte Benutzung dienen kann.

6.2 Vor diesem Hintergrund wird klar, dass die beiden Mietverhältnisse gesondert zu betrachten sind. Daran ändert einerseits nichts, dass gemäss Auskunft der Einwohnerkontrolle [...] insgesamt vier Personen am [...]weg [...] wohnhaft sind. Andererseits dürfte auch die Antwort auf die Frage, wie es sich mit einer allfälligen Mitbenutzung der 4 ½-Zimmerwohnung durch die beiden Mieter des nebenanliegenden Studios verhält, zu keiner anderen Betrachtungsweise führen. Wenn auch die fragliche 1-Zimmerwohnung über keine Kocheinrichtung verfügt, ist aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die beiden Mieter des Studios die Küche des durch den Beschwerdeführer und seine Frau bewohnten Logis benutzen. Nach den Aussagen des Beschwerdeführers (A.S. 14) handle es sich bei C.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_ nicht um Familienmitglieder, was glaubhaft

erscheint. Abklärungen vor Ort (Augenschein, Befragung) dürften zu keinen weiteren Erkenntnissen führen. Von entscheidender Bedeutung ist einzig, dass nach Lage der Akten am [...]weg [...] in [...] im Parterre zwei räumlich getrennte und autonom zugängliche Wohneinheiten bestehen, wovon eine Wohnung, nämlich die komplett ausgerüstete 4 ½-Zimmerwohnung, mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausschliesslich durch den Beschwerdeführer und seine Frau genutzt werden. Es ist zwar nicht völlig ausgeschlossen, dass es sich ■ wie die Beschwerdegegnerin annimmt ■ anders verhalten könnte; unter Würdigung aller Aspekte spricht eine höhere Wahrscheinlichkeit für die Darstellung des Beschwerdeführers. Teilen sich demnach der Beschwerdeführer und seine Ehefrau ihre Wohnung mit den Mietern des nebenanliegenden Studios nicht, ist keine Mietzinsaufteilung vorzunehmen.

7. Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei der Berechnung der dem Beschwerdeführer ab 1. März 2018 zustehenden Ergänzungsleistungen ein Mietzins von CHF 16'920.00 bzw. der Maximalbetrag von CHF 15'000.00 pro Jahr zu berücksichtigen ist, was zu einem Leistungsanspruch von CHF 1'973.00 pro Monat bzw. nach Verrechnung des Krankenkassenpauschalbetrags von CHF 916.00 zu einem solchen von CHF 1'057.00 führt (vgl. AK-Nr. 14). Folglich ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 3. April 2018 sowie der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 15. Juni 2018 sind aufzuheben, und es ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2018 Anspruch auf Ergänzungsleistungen von CHF 1'973.00 (vor Verrechnung Prämienpauschale Krankenversicherung) bzw. von CHF 1'057.00 (nach Direktzahlung Pauschalbetrag an Krankenkassen) pro Monat hat. Somit entfällt die Rückforderung von CHF 545.00.

8. Da weder eine anwaltliche noch eine fachlich besonders qualifizierte Vertretung vorliegt, ist dem Beschwerdeführer praxisgemäss keine Parteientschädigung zuzusprechen.

9. Das Verfahren ist kostenlos (Art. 1 Abs. 1 ELG in Verbindung mit Art. 61 lit. a ATSG).

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen. Die Verfügung vom 3. April 2018 sowie der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 15. Juni 2018 werden aufgehoben.

2. Es wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab 1. März 2018 Anspruch auf Ergänzungsleistungen von CHF 1'057.00 pro Monat hat.

3. Es werden weder eine Parteientschädigung zugesprochen noch Verfahrenskosten erhoben.

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tagenseit der Mitteilung beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar (vgl. Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes, BGG). Bei Vor- und Zwischenentscheiden (dazu gehört auch die Rückweisung zu weiteren Abklärungen) sind die zusätzlichen Voraussetzungen nach Art. 92 oder 93 BGG zu beachten.

Versicherungsgericht des Kantons Solothurn

Der Präsident

Der Gerichtsschreiber

Flückiger

Häfliger

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.